

# **Benutzungsordnung**

## **für öffentliche Räume und Gebäude der Gemeinde Brehme**

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme in seiner Sitzung am 28. Juni 2005 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Das Festzelt Wildungen und das Gebäude Tränkestraße 8 sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Brehme. Die Benutzung dieser Einrichtungen wird durch diese Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Die Benutzung aller weiteren gemeindeeigenen Gebäude und Räume, die in keiner Benutzungsordnung erfasst sind, regelt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne dieser Benutzungsordnung unter Information des Gemeinderates.

### **§ 2**

#### **Benutzer**

- (1) Die Gemeinde stellt Räumlichkeiten
  - a) der Grundschule,
  - b) den örtlichen Vereinen, Organisationen, Verbänden und Parteien die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen,
  - c) Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
  - d) Firmen für Tätigkeiten, welche den Räumlichkeiten entsprechen und
  - e) Privatpersonen für Familienfeiernnach Maßgabe der Benutzungsordnung und der Entgeltordnung zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Gemeinde Brehme erlaubt die Benutzung der Einrichtung auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist schriftlich vom Benutzer an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag kann von volljährigen Personen höchstens 1 Jahr vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden, jedoch mindestens zwei Wochen vorher.
- (2) Vor der Nutzung erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen durch die Gemeindeverwaltung.

- (3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall die Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat ist im Anschluss davon in Kenntnis zu setzen. Das gilt auch bei nichtordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtung, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt die Einrichtung unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Gemeindeverwaltung hat das Recht, die genannte Einrichtung aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen, die nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

#### **§ 4**

##### ***Pflichten der Benutzer***

- (1) Die Benutzer haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Boden, Wände, Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände und die zum jeweiligen Objekt gehörenden Außenanlagen. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers, sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.
- (2) Sämtliche Ein- und Umbauten sind anzuzeigen, zu genehmigen und nach der Veranstaltung zu beseitigen.
- (3) Die Benutzer haben der Gemeindeverwaltung eine Vertrauensperson zu benennen, die dafür Sorge trägt, dass nach der Veranstaltung Einrichtungsgegenstände zurückgeräumt und Licht sowie Heizung abgeschaltet sind.
- (4) Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit Schlüssel übergeben werden, haftet sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
- (5) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Inventar der Einrichtungen in derzeitigem Zustand.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- (7) Nach Veranstaltungsende ist eine Grundreinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen. Bei Benutzung der Räume über mehrere Tage hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen.
- (8) Die ordnungsgemäße Übergabe der benutzten Räumlichkeiten und deren Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen sowie eine Besichtigung der Außenanlagen hat durch den Benutzer und die Gemeindeverwaltung bis zum Tag nach der Benutzung zu erfolgen. Die Uhrzeit dafür wird gemeinsam vereinbart.
- (9) Erfolgt kein Wiederherstellen des ursprünglichen Zustands oder keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird diese durch die Gemeinde veranlasst. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein zusätzlicher Betrag je nach Aufwand an die Gemeinde zu entrichten.

- (10) Beschädigungen der Einrichtung und Verluste von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

## **§ 7**

### ***Hausrecht***

- (1) Die Gemeinde Brehme, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen. Sie übt das Hausrecht aus.
- (2) Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters und der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten.

## **§ 8**

### ***Haftung***

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde Brehme von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl, z. B. von Kleidungsstücken.
- (3) Der Benutzer hat sich bei Vertragsabschluß über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer beschränkt sich auf den sicheren Bauzustand der Gebäude.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, am Gebäude, den Zugangswegen, baulichen Anlagen, Ausrüstungen und Gebrauchsgegenständen durch die Benutzung entstehen.

## **§ 9**

### ***Voraussetzungen der Gestattung, Benutzungsentgelte***

- (1) Mit der Benutzung der im § 1 festgelegten Einrichtungen unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.
- (2) Für die Benutzung der Einrichtungen sind Entgelte und sonstige Kosten nach der Entgeltordnung bzw. nach Maßgabe der Gemeindeverwaltung zu entrichten.
- (3) Der Benutzer versichert, dass eventuell notwendige Genehmigungen, wie z. B. Ausschankgestattung und Sperrzeitverkürzungen, vorliegen.

§ 10

*Inkrafttreten*

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brehme, den 28. Juni 2005



Tasch

Bürgermeister



# **Entgeltordnung**

## **für öffentliche Räume und Gebäude der Gemeinde Brehme**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung des Festzeltes Wildungen und des Versammlungsraumes Tränkestrasse 8 werden Entgelte und Kosten nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die Entgelte für die Benutzung aller weiteren gemeindeeigenen Gebäude und Räume, die in keiner Entgeltordnung erfasst sind, regelt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne dieser Entgeltordnung unter Information des Gemeinderates.
- (3) Rahmenverträge für die wiederkehrende Nutzung sind auf Beschluss des Gemeinderates möglich.

### **§ 2**

#### **Entgeltpflichtige Veranstaltungen**

- (1) Entgeltpflichtig sind alle privaten, gewerblichen und kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Gebühren zur Nutzung des Versammlungsraumes Tränkestrasse 8:
  - a) 1. bei ganztägiger Benutzung 51,00 €
  - b) 2. bei maximal 4-stündiger Benutzung 25,00 €
- (3) Gebühren zur Nutzung des Festzeltes:

ganztägige Nutzung	102,00 €
--------------------	----------
- (4) Vereinen und Verbänden der Gemeinde Brehme stehen die Räumlichkeiten jährlich gesamt für zwei entgeltfreie Tage zur Verfügung. Vereinen oder Organisationen denen von der Gemeinde dauerhaft und entgeltfrei Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, sind von dieser Regelung ausgeschlossen. § 4 bleibt unberührt.
- (5) Bei allen weiteren Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden der Gemeinde Brehme, die zur Bereicherung des kulturellen Lebens beitragen und für diese keine Eintrittsgelder oder ähnliche Gebühren erheben, kann auf Antrag auf die Entgelterhebung verzichtet werden.

### **§ 3**

#### **Entgeltfreie Veranstaltungen**

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsentgelte erhoben:

- a) Gemeinderatssitzungen,
- b) Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates,
- c) vom Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen,
- d) Versammlungen von Parteien und deren Fraktionen der Gemeinde Brehme,

e) Versammlungen von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde Brehme, deren Gesinnung nicht der freiheitlich demokratischen Grundordnung widerspricht,

f) Trainings- und Übungsstunden der Vereine der Gemeinde Brehme

Für Veranstaltungen nach e) und f) bleibt § 4 unberührt.

#### **§ 4**

##### **Verbrauchskosten**

- (1) Die Verbrauchskosten werden nach tatsächlich angefallenem Strom-, Gas-, Wasserverbrauch in jedem Fall berechnet. Ausgenommen sind Veranstaltungen nach § 3 a) bis d).
- (2) Die Sätze für die Verbrauchskosten werden in mindestens jährlichen Abständen an die Marktentwicklung angepasst. Dabei werden alle zurechenbaren Kosten (Grundgebühr, Wartung etc.) auf die angefallenen Verbrauchseinheiten angerechnet.

#### **§ 5**

##### **Sonstige Entgelte**

- (1) Die Reinigung der Räume hat lt. Benutzungsordnung jeder Benutzer selbst vorzunehmen. Ausnahmeregelungen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden. Erfolgt keine Reinigung der Räume durch die Benutzer, wird die Reinigung durch die Gemeinde durchgeführt. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein aufwandsabhängiger Betrag an die Gemeinde zu entrichten.
- (2) Bei allen unter § 3 a) bis c) aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten. Bei Veranstaltungen nach §§ 2 und 3 d) bis f) ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

#### **§ 6**

##### **Billigkeitsmaßnahmen**

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat bei kulturellen Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen mit Eintrittsgelderhebung auf Antrag und Darlegung der Gründe, eine Stundung, teilweise bzw. gesamten Erlass der Entgelte gewähren. Die Verbrauchskosten sind dabei gesondert zu berücksichtigen.

#### **§ 7**

##### **Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit**

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt.
- (2) Über das festgesetzte Entgelt und die Verbrauchskosten ergeht eine Rechnung

## § 8

### *Ausleihe von Gegenständen*

- (1) In Sonderfällen kann das Ausleihen von Stühlen und Tischen außer Haus gestattet werden.
- (2) Die Ausleihgebühr beträgt:
  - a) je Stuhl 1,00 €/Tag
  - b) je Tisch 2,00 €/Tag
- (3) Bei der Gestattung des Ausleihens haben die Veranstaltungen den Vorrang.

## § 9

### *Ersatzleistungen*

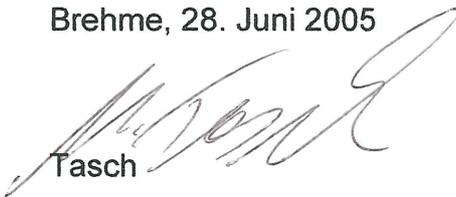
- (1) Bei Beschädigung oder Verlust von Einrichtungsgegenständen sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur durch den Nutzer zu erstatten.
- (2) Bei Verlust von Schlüsseln sind auch die Kosten für eventuell notwendigen Schlossaustausch zu tragen. Die tatsächlichen Kosten werden durch die Gemeinde Brehme belegt und nachgewiesen.

## § 10

### *Inkrafttreten*

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brehme, 28. Juni 2005



Tasch

Bürgermeister

